



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 26. Mai 2011

Revision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 523.11); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes (KKFG), das in vielen Themenbereichen Klarheit bringt, Abläufe regelt, sich mit dem optimierten FILAG 2012 koordiniert und - vor allem - Kulturförderung als gemeinsame Aufgabe von Kanton, Städten und Gemeinden versteht und regelt.

1. Vergleich zur Kulturstrategie von 2008

Mit Genugtuung hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass ein Teil seiner in der Stellungnahme zum Entwurf einer Kantonalen Kulturstrategie vom 15. Mai 2008 formulierten Postulate im Gesetzesentwurf aufgenommen oder gar zwischenzeitlich umgesetzt wurden:

- die Erhöhung des (finanziellen) Engagements des Kantons bei der Filmförderung;
- die Einführung der Möglichkeit einer beruflichen Vorsorge für Kulturschaffende;
- die Definition der Bibliotheken als Kulturinstitutionen und die Regelung deren Finanzierung im KKFG.

Die vom Gemeinderat im Jahr 2008 erhobene Forderung nach Übernahme einer Staatsgarantie für Sammlungsbestände und Leihgaben der Museen hat etwas an Dringlichkeit verloren, weil zwischenzeitlich Artikel 10 des neuen Kulturförderungsgesetzes des Bundes (KFG) diese Option enthält. Allerdings ist keine Staatsgarantie vorgesehen, sondern Versicherungsbeiträge, und auch dies nur in bescheidenem Ausmass.

Weiterhin offen bleibt, wie sich die Abgeltung von Investitionsfolgekosten, ausserordentlichen Beiträgen und Erleichterungen der Standortgemeinde und allenfalls Mit-Stif-

terin gestaltet, wenn eine Kulturinstitution in den Status „von nationaler Bedeutung“ wechselt und künftig allein vom Kanton subventioniert wird. Der Kanton plant die vollumfängliche Übernahme der Subvention an das Kunstmuseum Bern (KMB) und das Zentrum Paul Klee (ZPK); bei beiden Institutionen hat die Stadt als Mit-Stifterin und Standortgemeinde beträchtliche Leistungen mit langfristigen Kapitalfolgekosten zulasten des städtischen Haushalts erbracht, deren Anerkennung und Abgeltung zum Zeitpunkt der Überführung in die Subventionshoheit des Kantons noch völlig offen sind.

Etwas irritiert hat den Gemeinderat, dass selbst im Vortrag zum Gesetzesentwurf der Begriff der Zentrumsstadt nicht mehr vorkommt. Es ist lediglich von Gemeinden die Rede. Selbst im Kulturförderungsgesetz des Bundes, Artikel 4, ist von den „kulturpolitischen Aktivitäten der Kantone, Städte und Gemeinden“ die Rede; die kantonale Scheu vor einer expliziten Nennung der Städte ist nicht nachvollziehbar.

2. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

a. Subsidiarität

Hauptträgerinnen der Kulturförderung in der Schweiz sind die Städte und Gemeinden. Dem Kanton kommt bei der Förderung von Kulturschaffenden sowie der Unterstützung von Institutionen eine subsidiäre Rolle zu. Der Gemeinderat ist einverstanden, dass dieses Prinzip in besonderen Fällen durchbrochen wird, möchte aber die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 bzw. Artikel 17 nicht als offene Türen für eine verstärkte Aktivität des Kantons ohne Absprache mit den Gemeinden verstanden wissen. Die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende durch den Kanton soll in der Regel in Absprache mit der Standortgemeinde erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass auf die kulturpolitischen Zielsetzungen der Standortgemeinde Rücksicht genommen wird. Die alleinige Finanzierung von Institutionen und Veranstaltungen durch den Kanton bedarf somit einer expliziten Zustimmung der Standortgemeinde.

Antrag auf neuen Absatz 3 in Artikel 13:

In jedem Fall koordiniert er seine Unterstützung mit der Standortgemeinde. Die Ausrichtung von Beiträgen gem. Absatz 2 Buchstabe b bedarf der Zustimmung der Standortgemeinde.

Um die Verpflichtung zur Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden klar zu fassen, schlägt der Gemeinderat eine Ergänzung von Artikel 10 vor.

Antrag auf Ergänzung in Artikel 10 Absatz 2:

Er erarbeitet die Kulturstrategie in Zusammenarbeit mit den Zentrumsstädten, Standortgemeinden und Regionen. Er unterbreitet sie (...).

b. Regionale Kulturpolitik

Der Gesetzesentwurf bedeutet eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der Zentrumsleistungsabgeltung der Gemeinden an Kulturinstitutionen der Stadt und die Einführung einer gemeinsam definierten regionalen Kulturpolitik. Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass dieser in der Kulturstrategie, aber auch im Entwurf des Vortrags zum KKFG, nicht explizit erwähnte Strategiewechsel angesichts des vollständigen Einbezugs des Politikbereichs Kultur in FILAG 2012 vorgenommen wird. Der Gemeinderat ist unter gewissen Bedingungen auch einverstanden, einen Beitrag an Institutionen von regiona-

ler Bedeutung innerhalb des Perimeters der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zu entrichten. An der Umsetzung und am Gewinn einer eigentlichen regionalen Kulturpolitik zweifelt er allerdings. Er hat nicht die Absicht, bei der inhaltlichen Ausrichtung von Kulturinstitutionen der Region mitzureden und erwartet umgekehrt, dass die Ausrichtung der städtischen Institutionen weitgehend von der Stadt bzw. den Institutionen selbst verantwortet werden muss.

Mit der Neuregelung der Finanzierung von Kulturinstitutionen im Perimeter der Regionalkonferenz darf keine Verwischung der Verantwortlichkeiten stattfinden. Der Gemeinderat beantragt, diese in Abschnitt 3.2.3. des Gesetzesentwurfs klar festzuhalten.

Antrag auf neuen Artikel, z.B. 21bis, in Abschnitt 3.2.3:

¹ Die Zentrumsstädte und Standortgemeinden bereiten die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen zuhanden der zuständigen Organe gemäss Artikel 22 vor.

² Sie können diese Aufgabe an die regionale Organisation delegieren.

Mit dem neuen Gesetz sollen auch Institutionen ausserhalb der Stadt Bern als Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung (gem. Art. 18) definiert werden können, wobei der Kanton diese bezeichnet. Im Vergleich zur aktuellen Situation bedeutet dies für die Stadt Bern, dass zusätzliche Institutionen mit dem wohl nicht grösser werdenden Subventionskuchen der Regionsgemeinden unterstützt werden - was Minderbeiträge bedeutet - und dass zusätzliche Ausgaben für die Unterstützung dieser Institutionen zu leisten sind. Artikel 18 lässt völlig offen, wie gross die Zahl der als von regionaler Bedeutung definierter Institutionen sein wird. Damit ist auch die Grösse der entsprechenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben für die Stadt völlig offen, was eine fundierte Finanzplanung verunmöglicht.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass in Artikel 18 nicht nur die Anhörung von Standortgemeinde und regionaler Organisation, sondern auch der Zentrumsstadt erfolgen muss.

Antrag auf Ergänzung in Artikel 18 Absatz 2 Satz 2:

(...) Er hört die Kulturinstitution, die Standortgemeinde, die regionale Organisation sowie die Zentrumsstadt der jeweiligen Region vorher an.

Es wird eine anspruchsvolle Aufgabe der Regionalkonferenz, ein Abgeltungssystem für die einzelnen Institutionen zu entwerfen, das alle Gemeinden in Bezug auf alle unterstützten Institutionen jeweils gleich behandelt.

c. Institutionen von nationaler Bedeutung

Bereits erwähnt ist die Unklarheit, was mit den Vorleistungen der Standortgemeinde bzw. der daraus resultierenden langfristigen Folgekosten geschieht, wenn die Subventionierung einer Institution von nationaler Bedeutung durch den Kanton übernommen wird. Zudem ist die Stadt beim ZPK gemeinsam mit dem Kanton eine vertragliche Unterhaltsverpflichtung für das Gebäude eingegangen. Der Gemeinderat fordert, dass mit der Kantonalisierung des ZPK die Stadt aus der Unterhaltspflicht entbunden wird. Ebenfalls offen bleibt im Gesetzesentwurf, ob ein weiteres inhaltliches Engagement der Standortgemeinde nach dem Wechsel überhaupt erwünscht ist. Der Gemeinderat möchte für beide Museen, KMB und ZPK, eine klare Regelung zur Abgeltung der städtischen

Vorleistungen, zur Entbindung von vertraglichen Abmachungen sowie eine (beidseitige) Verpflichtung zur inhaltlichen Zusammenarbeit auch nach erfolgtem Wechsel der Zuständigkeit.

Antrag auf neue Absätze 3 und 4 in Artikel 17:

³ Er gilt die aus noch nicht abbeschriebenen Investitionsbeiträgen resultierenden Folgekosten für die Standortgemeinde ab dem Zeitpunkt des Übergangs ab. Er übernimmt bestehende vertragliche Verpflichtungen, die zur Förderung von Kulturinstitutionen durch die Standortgemeinde eingegangen wurden.

⁴ Er regelt die weitere Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bei der strategischen Steuerung der Institution und in allgemeinen Fragen wie Infrastruktur und Erschließung.

Mit dem Übergang der beiden Museen in die Subventionshoheit des Kantons fällt die Zuständigkeit der Subventionsgewährung an den Grossen Rat, während heute der Regierungsrat über die Subvention befindet. Diese Neuregelung birgt auch Risiken, da der Grosse Rat finanzielle Beiträge zugunsten von Bern oder von Institutionen in Bern nicht immer leichten Herzens spricht. Was wird der Regierungsrat vorsehen, um zu garantieren, dass die beiden Häuser durch diesen Wechsel nicht schlechter gestellt werden als heute?

d. Betriebsbeiträge

Der Gemeinderat versteht den Begriff der Betriebsbeiträge (z.B. in Art. 18 Abs. 1) so, dass diese inkl. Investitionen, Unterhalt, Instandhaltung und Instandsetzung gemeint sind und den entsprechenden Anteil der betriebswirtschaftlich notwendigen Vollkostenmiete enthalten.

Antrag auf Ergänzung in Artikel 18 Absatz 1:

(...) Diese enthalten auch die betriebswirtschaftlich notwendigen Mittel für den Gebäude- und Umgebungsunterhalt, Investitionen, Instandhaltung und Instandsetzung.

e. Kostenverteilung

Der Gemeinderat spricht sich heute klar für einen Kostenteiler gemäss Variante Kulturstrategie aus, das heisst im konkreten Fall max. 49 % der Beiträge zu seinen Lasten, mindestens 11 % zulasten der Regionsgemeinden und 40 % zulasten des Kantons. Mit dieser Variante wird die Stadt bei den tripartit subventionierten Institutionen grösster Subventionsgeber und kann zu Recht den Lead bei der inhaltlichen Begleitung der Institution und der Ausarbeitung des Subventionsvertrags beanspruchen. Die Wahrnehmung dieser Führungsrolle durch die jeweilige Standortgemeinde ist für die städtische Kulturpolitik und die betroffenen Institutionen von grosser Bedeutung. Der Gemeinderat geht davon aus, dass auch alle künftigen Standortgemeinden der Region mit Institutionen von regionaler Bedeutung dieselben Ansprüche geltend machen werden.

Ob die Option gemäss Artikel 20, d.h. ein Globalbeitrag des Kantons an die Regionalkonferenz anstelle von tripartiten Verträgen im Einzelfall, wahrgenommen werden soll, hängt stark davon ab, wie sehr die Federführung bei den städtischen Institutionen tangiert ist und mit welchen administrativen Zusatzkosten diese Aufwertung der regionalen Organisation verbunden ist. Der Gemeinderat wird sich vehement gegen jede Verlage-

rung von Kulturausgaben weg von der Kultur und hin zu deren Verwaltung zur Wehr setzen.

f. Kulturvermittlung

Der Gemeinderat begrüsst es ausdrücklich, dass - basierend auf der Kulturstrategie - der Kulturvermittlung im jetzigen Entwurf des Kulturförderungsgesetzes grosses Gewicht beigemessen wird. Dass Artikel 6 Absatz 2 besonders auf die Kulturvermittlung in und für die Schulen hinweist, ist zusätzlich erfreulich. Zusammen mit dem vom Grossen Rat bewilligten Kredit für das Projekt "Bildung und Kultur" erhält dieses Handlungsfeld (endlich) den notwendigen Stellenwert.

Die Stadt Bern blickt auf eine 25-jährige Erfahrung in der Kulturvermittlung in den Schulen zurück. Die positiven Wirkungen der Kulturvermittlung gerade im Sozial- und Integrationsbereich sind unbestritten und eindrücklich. Die Stadt Bern ist gerne bereit, ihren Wissensvorsprung bei der Neuausrichtung der regionalen Kulturvermittlung in geeigneter Form einzubringen. Der Gemeinderat erwartet jedoch, dass die Stadt Bern in gleichem Mass von den nun zur Verfügung stehenden Geldern profitiert. Es wäre stossend und nicht vertretbar, sie von kantonalen Kulturvermittlungsgeldern auszuschliessen, nur weil sie bereits seit längerer Zeit Gelder in die Kulturvermittlung investiert. Zudem muss beachtet werden, dass das verfügbare Kapital des Gfellerfonds, aus dem in der Vergangenheit ein Grossteil der Kulturvermittlungsinvestitionen (MUS-E) stammte, praktisch aufgebraucht ist.

g. Bibliotheken

Für den Gemeinderat ist der Finanzierungsmechanismus gemäss Artikel 19 und dessen Folgen nicht klar. Positiv an diesem neuen Artikel ist sicherlich, dass damit die prozentuale Kostenverteilung klar geregelt wird. Dies bedingt jedoch, dass beim Kanton die dafür benötigten Mittel auch ins Budget eingestellt werden und die anteiligen 20 % der noch zu definierenden Nettokosten auch tatsächlich in den Leistungsvertrag einfließen, ebenso die Beiträge der Regionsgemeinden. Die finanzielle Unterstützung der Regionalbibliotheken durch den Kanton muss verstärkt werden, zumal bisher von Kanton und angeschlossenen Gemeinden keine 20 % an die Kosten der Regionalbibliothek (Kornhausbibliothek) bezahlt worden sind. Eine Kostenverlagerung zulasten der Gemeinden wäre nicht akzeptabel. Der Stadt Bern wäre es nicht möglich, ihre bereits heute namhaften Beiträge an die Kornhausbibliotheken zu erhöhen. Würde also der Kanton seine Unterstützung an die Regionalbibliotheken kürzen, so wäre ein Leistungsabbau die unausweichliche Folge. Das wäre bildungs- und kulturpolitisch verfehlt. Es wird angeregt, Artikel 19 mit den betroffenen Stellen nochmals zu diskutieren.

h. Kunst im öffentlichen Raum

Urbaner öffentlicher Raum ohne künstlerische Intervention von hoher Qualität ist für den Gemeinderat nicht vorstellbar; fehlende Kunst im öffentlichen Raum wäre ein Verlust an kreativer Gestaltung und Wahrnehmung, wäre Beschränkung auf reine Funktionalität.

Der Gemeinderat weiss um die politische Kontroverse um Kunst im öffentlichen Raum im Kanton Bern. Er wünscht sich, dass der Regierungsrat erneut mit aller Deutlichkeit für Kunst im öffentlichen Raum einsteht und dies in Artikel 29 auch klar formuliert:

Antrag auf Neuformulierung von Artikel 29 Absatz 2:

Er vergibt Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Auf den ersten Blick entlastet die Neuregelung der Finanzierung städtischer Kulturinstitutionen die Stadt Bern um rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr. In Abzug gebracht werden muss der Anteil der Stadt, der im Rahmen des vertikalen Ausgleichs gemäss FILAG entrichtet wird, nämlich rund 12,5 % davon. Dazu kommen voraussichtlich geringere Beiträge der Regionsgemeinden, weil neu auch Institutionen mit Standort ausserhalb der Stadt unterstützt werden. Schliesslich fallen für die Stadt Mehrausgaben an, weil sie gleich wie die Regionsgemeinden Beiträge an diese Institutionen ausrichtet. Ebenfalls in Rechnung gestellt werden muss die nach dem Übergang von KMB und ZPK in die Subventionshoheit des Kantons deutlich kleiner werdende Zentrumsleistungsabteilung Kultur für die Stadt Bern, da diese beiden Häuser den mit Abstand grössten auswärtigen Besucheranteil aller städtischen Institutionen ausweisen.

Alles in allem: Die konkreten finanziellen Auswirkungen des neuen KKFG auf die Stadt Bern sind völlig unklar, weshalb sich der Gemeinderat nicht abschliessend zum Gesetzesentwurf äussern kann. Zumindest die Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung muss spätestens bis 30. Juni 2012 erstellt werden, damit der Umfang der Schlechterstellung der Stadt Bern im Zuge der Einführung einer regionalen Kulturpolitik frühzeitig bekannt ist und mit den Regionsgemeinden diskutiert werden kann.

4. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 19 Absatz 3:

Formulierung in sich nicht verständlich, die Summe würde mehr als 100 % ergeben. Jedenfalls muss das heutige Finanzierungsmodell für das Historische Museum Bern weiterhin möglich sein.

Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a:

In Artikel 20 ist von einem Leistungsvertrag mit der regionalen Organisation die Rede; in Artikel 23 hingegen von Leistungsverträgen.

Artikel 32 Absatz 2

Die explizite Nennung einer Verwaltungseinheit ist eher ungewöhnlich.

Artikel 40 Absatz 2:

Der 1. Januar 2016 muss mit 1. Juli 2015 ersetzt werden; auf diesen Zeitpunkt beginnt die Subventionsperiode für Konzert Theater Bern.

Artikel 40 Absatz 5:

(...) Dies gilt nicht für Kapitalfolgekosten zulasten der Standortgemeinde aus noch nicht abgeschriebenen Investitionsbeiträgen gem. Artikel 17 Absatz 3.

Der Gemeinderat dankt für die Aufmerksamkeit, die Sie seiner Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber